



Amtliches Formular für die Expertise und Kontrolle von Feuerungsanlagen

gemäss den gesetzlichen Grundlagen und der kantonalen Verordnung vom 12.12.01 und der Weisung vom 12.12.01

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Expertise Amtliche Feuerungskontrolle Nachkontrolle Inbetriebnahme Stichprobe

Adresse der Anlage Nr. _____
Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ _____ Ort _____
Ergänzung _____

Adresse zur Fakturierung Nr. _____
Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ _____ Ort _____
Ergänzung _____

BRENNER Baujahr _____ **Zulassungsnummer:** _____
Marke/Nr. _____
Typ _____
Brennstoff: HEL Gas Beides
1 Stufe 2 Stufen
Modul. Gebläse Atmo. Ventil.

KESSEL Baujahr _____ **Zulassungsnummer:** _____
Marke/Nr. _____
Typ _____
Leistung kW: eingestellt _____ Nennleistung kW: _____
Sollwert: _____ °C Wasser Dampf
Thermoöl Luft
Betrieb: ganzes Jahr nur Winter
weniger als 100 Std. Feuerraum: doppelt gemischt
Servicevertrag: Ja Nein

Sanierungsfrist Ja Nein
bis ____/____/____

Anlage Nr. _____

Grenz- wert	Messresultate	Mass- einheit	Anforderung LRV: _____	
			Grundlast (GL)	Vollast (VL)
			Messung 1	Messung 2
	Abgasverluste Grenzwert GL..... (±.....) Grenzwert VL..... (±.....)	q _A %		
	Kohlenmonoxid (bez. 3% O ₂) CO	mg/m ³		
	Russzahl	Skala		
	Unvollständig verbrannte Ölanteile UVÖ	Ja Nein		
Grenzwerte während der Sanierungsfrist	T. der Verbrennungsluft T _L	° C		
	T. der Abgase T _A	° C		
	T. Wärmeerzeuger T _{IST}	° C		
	Sauerstoff O ₂	% Vol.		
	Kohlendioxid CO ₂	% Vol.		
	Stickoxide (bez. 3% O ₂) NOx	mg/m ³		

Grenzwertüberschritten:
q_A CO Russ UVÖ NOx
Anforderungen Feuerungskontrolle erfüllt = Ja Nein
Nachkontrolle auf der Rückseite: Ja Nein

FEUERUNGSKONTROLLE

Bitte auch die Rückseite beachten: Grenzwerte für Feuerungsanlagen
Gelb: Feuerungskontrolleur
Grün: Brennerfachfirma
Weiss: Anlagenbesitzer

Die Expertise gilt als bestanden, wenn bei der Feuerungskontrolle kein Grenzwert überschritten ist (Anforderungen: siehe Rückseite).

Ernennung Nr.: _____
Name: _____
Datum: _____

Stempel und Unterschrift

Bemerkungen:

Die Feuerungsanlage entspricht nicht den Anforderungen, wenn ein Grenzwert überschritten wird

Aufforderung: Wir beziehen uns auf die Gesetzgebung des Bundes (Gesetz vom 7. Okt. 1983 über den Umweltschutz, Stand 1. August 2010 [USG]; Luftreinhalteverordnung vom 16. Dez. 1985, Stand 15. Juli 2010 [LRV]) und des Kantons (Gesetz vom 18. November 2010 betreffend die Gesetz über Umweltschutz [KUSG]; Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 25.7.2008 [VURKF]; Energiegesetz vom 15. Januar 2004).

Aufgrund der aufgeführten Messresultate **fordern wir Sie auf, Ihre Anlage innert 30 Tagen**, durch eine behördlich anerkannte Brennerfachfirma, regulieren zu lassen. Die Kontrolle nach Brenneinstellung muss vom Feuerungsfachmann mittels grünem Formularteil (das er ausfüllt, stempelt und unterzeichnet) dem verantwortlichen Feuerungskontrolleur oder Experten gemeldet werden (Adresse auf Formularvorderseite).

Nach Ablauf der Frist und ohne Antwort Ihrerseits, werden wir gezwungen sein, die Arbeiten durch eine Brennerfachfirma auf Ihre Kosten ausführen zu lassen (siehe Art. 23 VURKF, Ersatzvornahme).

Dienststelle für Umweltschutz

Chandoline 3

1950 Sitten

Tel 027 606 31 90

Fax 027 606 31 99

Feuerungskontrolle Wird ein Grenzwert überschritten, so ist die Anlage nicht in Ordnung.		Einteilung der Feuerungsanlagen		Maximal zulässige Werte (vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach LRV)					
		Soltemp. Wärmeträger	Russ	Kohlenmonoxid (CO)	Stickoxide (NOx)	Abgasverluste qA (3) (6)			
			Russzahl Bacharach BUWAL			einstufige Brenner	mehrstufige Brenner		
		Anforderung	Soltemp. Kessel °C	-	mg/m ³ (1)	mg/m ³ (2) (6)	qA%	Grundlast: qA%	Vollast: qA%
Heizöl EL	Gebläsebrenner	H1	≤ 110	1	80	120	7.0	6.0	8.0
		H2	> 110	1	80	150 (+)	7.0 (+)	6.0 (+)	8.0 (+)
	Verdampf. Vent.	H3	-	2	150	120	7.0	6.0	8.0
	Verdampf. Atmo.	H4	-	2	-	120	7.0 (4)	6.0 (4)	8.0 (4)
Gas (6)	Gebläsebrenner und Atmosphärisch	G1	≤ 110	-	100	80	7.0 (4)	6.0 (4)	8.0 (4)
		G2	> 110	-	100	110 (+)	7.0 (+)	6.0 (+)	8.0 (+)
	Atmosphärisch ≤ 12 Kw und Flüssiggas (7)	G3	≤ 110	-	100	120	7.0	6.0	8.0

- (1) Kohlenmonoxid (CO), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3% O₂). Die Toleranz beträgt 20 mg/m³ (Messunsicherheit).
 - (2) Stickoxide (NOx), als Stickstoffdioxid berechnet (NO₂), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3% O₂). Messpflicht für alle Anlagen bei Inbetriebnahme, nach Einstellarbeiten und bei Expertise. Die Toleranz beträgt 20 mg/m³ (Messunsicherheit). Für Ölfeuerungen ist die Toleranz 10 g/m³ höher (total ± 30 mg/m³), wegen dem veränderlichen Stickstoffgehalt im Öl.
 - (3) Die Toleranz beträgt 0.5% für einen Sauerstoffgehalt (O₂) unter 13% (bei O₂ zwischen 13% und 16% beträgt sie 1.0%; wenn der O₂-Gehalt über 16.0 % liegt, beträgt die Toleranz 2.0%).
 - (4) Der Grenzwert für Abgasverluste (q_A %) muss unbedingt auf dem Typenschild eingetragen sein für atmosphärische Anlagen, die zwischen dem 01.01.93 und 31.12.04 im Handel waren.
 - (5) Für Warmwasseraufbereiter gibt es keine Grenzwerte.
 - (6) Für Warmluftgeräte gibt es keine Abgasverluste und keinen Stickoxidgrenzwert.
 - (7) Gemäss LRV, Anhang 5, Ziffer 41, Buchstaben b, d und e.
- (+) Die Behörde kann den Grenzwert erleichtern (zum Beispiel für Dampfkessel oder Anlagen mit Thermoöl).

Alle Anlagen müssen ein Kontrollattest und einen Expertenkleber aufweisen. Anlagen, für die eine Sanierung verfügt wurde, müssen mit dem Sanierungskleber markiert sein; während der Sanierungsfrist gelten für sie die angegebenen Grenzwerte. Bei Überschreitung kann die Frist verkürzt werden. Bei gänzlicher Einhaltung der vorsorglichen Begrenzung nach LRV, kann die Verfügung - auf Gesuch hin - erneut beurteilt werden.

Obligatorische Feuerungskontrollen:

Alle 6 Jahre durch einen amtlich ernannten Experten (=Expertise), alle 2 Jahre durch einen amtlich ernannten Feuerungskontrolleur. Alle Ernennungen werden im Amtsblatt publiziert.
Wer eine Feuerungsanlage betreibt und
- Feuerungskontrollen, Inspektionen oder Expertisen verunmöglicht, oder
- keine gültige Feuerungskontrolle nachweisen kann, oder
- gegen die Typenprüf-Vorschriften verstösst, oder
- Verfügungen zur Sanierung oder Einstellung nicht nachkommt kann mit Busse bis Fr. 5000.- bestraft werden.

Feuerungskontrolle		Anforderung LRV _____				
Grenzwert	Messresultate	Masseinheit	Grundlast (GL)		Vollast (VL)	
			Messung 1	Messung 2	Messung 1	Messung 2
	Abgasverluste Grenzwert GL.....(±.....) Grenzwert VL.....(±.....)	q _A %				
	Kohlenmonoxid (bez. 3% O ₂)	CO mg/m ³				
	Russ	Skala				
	Unvollständig verbrannte Ölderivate UVÖ	UVÖ Ja Nein				
Grenzwerte während der Sanierungsfrist	T. der Verbrennungsluft	T _L °C				
	T. der Abgase	T _A °C				
	T. Wärmeerzeuger	T _{IST} °C				
	Sauerstoff	O ₂ Vol. %				
	Kohlendioxid	CO ₂ Vol. %				
	Stickoxide (bez. 3% O ₂)	NOx mg/m ³				
Sanierungsfrist bis: ___/___/_____						
Ernennung Nr. Datum: ___/___/_____						
Name:						
Stempel und Unterschrift						
Grenzwert überschritten = q _A <input type="checkbox"/> CO <input type="checkbox"/> Russ <input type="checkbox"/> UVÖ <input type="checkbox"/> NOx <input type="checkbox"/>						
ANFORDERUNGEN FEUERUNGSKONTROLLE ERFÜLLT: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>						

Die Feuerungskontrolle ist eine vorgeschriebene, produkteunabhängige Kontrolle. Sie sorgt für saubere, sparsame Feuerungen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Luftqualität und zur Erhaltung unserer Gesundheit.

Sie ist gesetzlich geregelt:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Okt. 1983 (Stand 1. August 2010);
- Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dez. 1985 (Stand 15. Juli 2010);
- Kantonale Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dez. 2001 (Stand vom 25.07.2008);
- Kantonale Weisung zur Feuerungskontrolle vom 12. Dez. 2001 (Stand vom 25.07.2008).

Fachleute aus der Privatwirtschaft führen die Kontrollen an Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW Leistung durch. Sie arbeiten auf **privatrechtlicher Basis** und haften für ausgeführte Arbeiten, Messungen, Resultate und deren Folgen.

Die Behörde übt die Aufsicht über die Durchführung der Feuerungskontrolle aus, ernennt die Fachleute, die Feuerungskontrolleure und Experten und ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung.

Es gilt die freie Wahl des Experten, des amtlichen Kontrolleurs sowie der Feuerungsfachleute, sofern sie von der Behörde anerkannt sind.

Grundsätzlich wird die Wartung von Feuerungsanlagen empfohlen.

Der Abschluss eines Servicevertrages ist jedoch in jedem Fall freiwillig.

Die regelmässige Reinigung von Kessel und Kamin durch den Kaminfegerdienst des Sektors ist obligatorisch.

Alle Feuerungsanlagen werden einer obligatorischen Expertise unterzogen. Diese wird alle 6 Jahre durchgeführt. Sie umfasst eine Erhebung aller Daten der Feuerungsanlage, eine Feuerungskontrolle sowie weitere Abklärungen in Bezug auf Sicherheit, Brennstoff und Lufthygiene.

Die Kontrollen finden in der Regel während der Heizperiode statt, um Fehlbeurteilungen infolge Witterungsbedingungen und Unterbelastung der Anlagen zu vermeiden.

Die Vignette der Feuerungskontrolle hat eine beschränkte Gültigkeit: 24 Monate nach einer amtlichen Feuerungskontrolle oder Expertise.

Die Resultate bleiben auf der Anlage oder werden vom Besitzer aufbewahrt, zudem wird eine Vignette am Wärmeerzeuger angebracht.

Zu jeder Expertise oder Beanstandung gehört ein Messbericht auf amtlichem Formular.

Wenn ein Grenzwert der Feuerungskontrolle überschritten wird, muss der Besitzer die Anlage innert 30 Tagen warten und einregulieren lassen. Der Experte oder amtliche Feuerungskontrolleur sorgt für die Einhaltung der Frist.

Jede andere **Beanstandung** wird der zuständigen Behörde gemeldet. Nur diese kann weitere technische Kontrollen anordnen sowie eine Sanierung oder Instandstellung verfügen, gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Bei mangelhafter Arbeit des Kontrolleurs kann die Behörde benachrichtigt werden.

Der Staatsrat hat für die Arbeiten der Experten und Feuerungskontrolleure Richtpreise festgelegt. Diese gelten für den ganzen Aufwand der Kontrollarbeiten: Geschäftsführung, Fahrkosten, Messgerät-Unterhalt, Verbrauchsmaterial, Zeitaufwand für Messung und Kontrollen, Berichterstattung, Vignetten, amtliches Formular.

Eigenverantwortung:

Der Besitzer einer Feuerungsanlage ist selber verantwortlich, dass alle gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Typenprüfung, Betrieb, fristgerechte Kontrollen und Expertisen erfüllt sind. Er stellt sicher, dass die Anlage ein Identifikationsschild und Vignette(n) hat und dass die letzten Messresultate zugänglich sind.

Ergänzungen zur Expertise:

Wärmeerzeuger (Brenner und Heizkessel): Die Angaben zur Anlage werden gebraucht zur Identifikation, für die technische Kontrolle und die Bestimmung der Grenzwerte nach LRV, bezogen auf Brennstoff, Leistung, Inbetriebnahmedatum und Betriebsart. Alte Anlagen, die nicht mehr genau identifiziert werden können, müssen als solche gemeldet werden.

Die Expertise ist erfolgreich bestanden, wenn bei der Feuerungskontrolle kein Grenzwert überschritten wird. Beanstandungen in Bezug auf «Sicherheit und Brennstoffe» werden direkt durch die zuständige Behörde behandelt, der Betreiber der Anlage wird entsprechend informiert.

Die Sicherheits- und Bauvorschriften für Feuerungsanlagen entsprechen den Brandschutzaufgaben der kantonalen Gebäudeversicherer und den Weisungen der Gaslieferanten.

Die Kontrolle der Vorkehrungen zur Ölwehr bei Anlagen mit flüssigen Brennstoffen hilft Gefahren erkennen und vorsorglich das Risiko mindern.

Der Rauchabzug muss mittels Kamin oder Abgasableitung mit Temperaturbegrenzer nach den Auflagen der Luftreinhaltung (Höhe über Dach) erfolgen. Querschnitt, Bauart und Temperaturbeständigkeit sowie die Anzahl der erlaubten Anschlüsse wird durch die Sicherheitsvorschriften festgelegt.

Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein, damit ein gleichmässiger Betrieb der Feuerung möglich ist, dadurch können Störungen vermieden werden.

Die Liste der ernannten Experten, Feuerungskontrolleure und Feuerungsfachleute samt den anerkannten Servicefirmen wird jeweils im Amtsblatt veröffentlicht. Die Mandanten erhalten eine Identifikationsnummer und eine Urkunde, damit können sie sich ausweisen.

Dieses Reglement betrifft nur Feuerungsanlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden bis zu einer Leistung von 1000 kW.

Kantonale Behörde:

Dienststelle für Feuerwesen und Zivilschutz, R. Casernes 40, 1951 Sitten; Tel. 027 606 70 50; Fax: 027 606 70 54

Dienststelle für Umweltschutz, Chandoline 3, 1950 Sitten; Tel. 027 606 31 90; Fax: 027 606 31 99